

Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung

Die Meldung muss mind. 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Vollzugsbehörde eingereicht werden.

Bei Anlässen, welche eine gastgewerbliche Einzelbewilligung erfordern, muss dieses Meldeformular zusammen mit dem Gastrosesuch eingereicht werden. Später eingereichte Meldungen berechtigen nicht zu Schallpegeln über 93 dB(A).

1. Veranstaltung

Art der Veranstaltung	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Adresse/Lokal	<input type="text"/>	Datum	<input type="text"/>
Beginn	<input type="text"/>	Ende	<input type="text"/>

2. Personalien des/der verantwortlichen Veranstalters/Veranstalterin

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>	PLZ / Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	Mail	<input type="text"/>

3. Ansprechperson während der Veranstaltung

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	Mobil	<input type="text"/>

4. Art der Veranstaltung / Zahl der Besucher/innen:

Anlass mit Veranstaltungstag(en)

Bestehende gastgewerbliche Betriebsbewilligung

Veranstaltung im Freien oder Zelt Veranstaltung in Gebäuden

Maximale Kapazität Besucher/innen: Personen

5. Veranstaltung mit einem

Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 93 - 96 dB(A)

Anforderungen

- Einhaltung des Schallpegels gemäss SLV sowie keine Überschreitung des Maximalpegels L_{AFmax} von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 96 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition

Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von weniger als 3 Stunden von

Uhr bis Uhr

Anforderungen

- Einhaltung des Schallpegels gemäss SLV sowie keine Überschreitung des Maximalpegels LAFmax von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition

Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von mehr als 3 Stunden

Anforderungen

- Einhaltung des Schallpegels gemäss SLV sowie keine Überschreitung des Maximalpegels LAFmax von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA sowie die Bestimmung des Mittelungspegels Leq ermöglicht
- Der Schallpegel muss während der gesamten Veranstaltungsdauer mit einem elektronischen Schallüberwachungssystem gemäss Anhang Ziff. 1.3 der SLV aufgezeichnet werden
- Die Daten der Schallüberwachung sowie die Angaben zu Messort (1), Ermittlungsort und Pegeldifferenz nach Anhang Ziff 1.1 Absatz 2 müssen 30 Tage aufbewahrt werden
- Dem Publikum muss eine Ausgleichszone frei zugänglich zur Verfügung stehen, auf welche deutlich sichtbar hingewiesen wird (**Plan des Veranstaltungsgeländes mit ausgewiesener Ausgleichszone beilegen**):

Anforderungen für Ausgleichszonen

- Der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen
- Sie müssen mind. 10% der Veranstaltungsfläche umfassen und für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sein (WC's, Garderoben, Durchgänge etc. zählen nicht als Ausgleichszone)

Messort

Mischpult (Umrechnung gem. Anhang Ziff. 1.1 Absatz 2 und 1.4 SLV / Schallpegeldifferenz zwischen Messort und Ermittlungsort auf dem Aufzeichnungsprotokoll festhalten)

Ort, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort)

Ort / Datum

Hinweis

Die Behörde, welche die Meldung überprüft, kann je nach Notwendigkeit zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm tiefere Beschränkungen der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorschreiben.